Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 3939.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone durch den Kreis Bromberg, im Regierungsbezirk gleichen Namens, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1854.

(Nr. 3940.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1854., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg.

Auf Ihren Bericht vom 15. Januar d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Münster und führt den Namen: Handelskammer in Münster. Sie soll aus dreizehn Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Die Stadt Münster und jeder der genannten landräthlichen Kreise bilden engere Wahlbezirke. Fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter sind aus der Stadt Münster, ein Mitglied und ein Stellvertreter aus dem Kreise Münster, ein Mitglied und ein Stellvertreter aus dem Kreise Beckum, drei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Steinfurt und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus den Kreisen Tecklenburg und Warendorf dergestalt zu wählen, daß im Wechsel der Wahlperioden alternirend einer dieser letztgenannten Kreise zwei Mitglieder und einen Stellvertreter und der andere ein Mitglied und zwei Stellvertreter zu wählen hat. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende der Stadt Münster und der obengenannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 25. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3941.)

(Nr. 3941.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Landeshut nach Schömberg durch den Kreis Landeshut, im Regierungsbezirk Liegnitz, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3942.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 13. Juni 1853. diejenigen Abänderungen ihres, mittelst Urkunde vom 31. Januar 1847. von Uns bestätigten Statuts (Gesetz-Samml. für 1847. S. 83. ff.) beschlossen hat, welche der anliegende, von ihren hierzu bevollmächtigten Vorständen unterm 14. Oktober 1853. zum notariellen Protokoll erklärte Statut-Nachtrag enthält, wollen Wir zu dem letzteren Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem vorerwähnten Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Statt des §. 52. tritt folgende Bestimmung in Kraft:

„Das Direktorium besteht mit Einschluß des Syndikus, welcher als wirkliches, stimmberechtigtes Mitglied in dasselbe eintritt, aus drei Mitgliedern, welche in Magdeburg wohnhaft sein müssen."

§. 2.

Paragraph 53. des Statuts wird aufgehoben und statt dessen festgesetzt:
„Die Direktoren werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt."

§. 3.

Zusatz zum §. 57. des Statuts:

„Ist ein oder das andere Mitglied des Direktorii zeitweise an Ausübung seiner Funktionen behindert, so ist der Gesellschafts-Ausschuß ermächtigt, zur Vertretung des behinderten Mitgliedes auf Antrag des Direktorii für die Dauer der Behinderung aus seiner Mitte einen Stellvertreter zu deputiren."

„Derselbe hat während der Zeit seiner Funktion alle Verpflichtungen und Befugnisse eines wirklichen Direktions-Mitgliedes. Einer vermehrten Kautionsleistung bedarf es jedoch für denselben nicht. (§§. 35. 56.) Der Eintritt eines Stellvertreters in das Direktorium und die Dauer seiner Funktion sind öffentlich bekannt zu machen."

§. 4.

Ad §. 62. die Worte:

„denen auch der Syndikus mit einer berathenden Stimme beizuwohnen hat"

kommen in Wegfall.

Magdeburg, den 14. Oktober 1853.

(Nr. 3943.) Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854. erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854.

Des Königs Majestät haben das Statut der unter der Benennung „Rawicz-Lübener Chausseebau-Verein" errichteten Aktiengesellschaft zu Steinau, d. d. Steinau den 31. März 1852., zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst den dabei festgesetzten Maaßgaben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3944.) Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. S. 170.) Anwendung.

§. 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er

er befugt, solche durch die Verwaltungs= oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5. ff. des Gesetzes vom 8. April 1847. zur Anwendung.

§. 3.

Befindet der Gerichtshof (§. 2.), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1.) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5.

Unter den Beamten (§. 1.) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen. [illegible handwritten note: ... 1837 pag. 65 ...]

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militairgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions=Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte werden durch das Militair=Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den

Ernennung dieser 3 Offiziere pro 1 Octbr 1857/60: Kab.ordre v. 12 Novbr 1857. [illegible] 1857 pag. 442.

den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1) gegen richterliche Beamte,
2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 28. Januar 1854., einige fernere Abänderungen der wegen Einführung der Preußischen Sportulgesetze in die Hohenzollernschen Lande ertheilten Vorschriften betreffend, S. 64. Z. 10. v. o., muß es statt „vom 5. Dezember" heißen: vom 8. Dezember.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

1) wenn die Behörde des betr. Beamten erkennt, daß derselbe die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen habe, so ist unter allen Umständen keine Conflict zu erheben. Selbst wenn sie die Ansicht hat, daß die Sache sich doch an sich nicht zu einer gerichtlichen Verfolgung eigne, hat sie die Entscheidung über dessen Zulässigkeit, sei es im Civilprozeß, sei es im Strafverfahren, dem Gericht zu überlassen

2) in zweifelhaften Fällen ist der Conflict gewöhnlich nicht zu erheben

3) es ist endlich noch nach erfolgtem [illegible] (Conflict [illegible]) über diejenigen Thatsachen zu erheben, die für die Beurtheilung der Frage erheblich sind, ob der Beamte wirklich die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten hat

Cirk. Erlaß des Min. des Innern u. der Justiz v. 23 Okt. 1860 [illegible] II. C. 13 [illegible]
III 13071/60.